



Publishing date: 22/09/2014

Document title:

We appreciate your feedback



Please click on the icon to take a 5' online survey
and provide your feedback about this document

Stefano BRACCO (ACER)

From: Mahlbacher, Thomas <Mahlbacher@stadtwerke-fellbach.de>
Sent: 05 June 2014 11:27
To: consultation2014O01
Subject: ACER Consultation "European Energy Regulation: A Bridge to 2025"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestatten Sie uns bitte einige Anmerkungen zu der ACER-Beratung "A Bridge to 2025". Die Anmerkungen basieren auf den Besonderheiten eines kommunalen de-minimis-Unternehmens im Süden Deutschlands, das sich seit 1999 erfolgreich im wettbewerblichen Umfeld bewegt.

Das ACER-Konsultationspapier verbindet die Diskussion über die Rolle und Verantwortung der Verteilnetzbetreiber mit der Frage, ob die de-minimis-Regelung für DSO-Unternehmen noch zeitgemäß ist.

In Deutschland hat sich die nationale Gesetzes- und Verordnungsgebung den Anforderungen der informatischen Entflechtung sehr stark angepasst und entsprechende Maßnahmen für alle Verteilnetzbetreiber vorgeschrieben.

- Der zeitliche Rahmen von maximal 8 Werktagen in denen ein Wechsel zwischen verschiedenen Energieanbietern vollzogen werden muss, ist in einem Beschluss der Bundesnetzagentur vorgeschrieben und wird von den Behörden überwacht. Künftige Vorgaben werden ebenfalls vollständig umgesetzt.

- Mit der Fixierung der Netzqualität über SAIDI-Werte ist sichergestellt, dass der Verteilnetzbetreiber keine Möglichkeiten hat, zu Lasten der Versorgungsqualität Investitionen zu unterlassen.

- Behördlich vorgeschrieben ist, dass sowohl Netz wie auch Vertrieb auf unterschiedlichen EDV-Strukturen operieren. Diese Software-Lösung bedeutet eine vollständige und strenge Trennung zwischen der DSO-Software und der vertrieblichen Software für Strom und Gas.

- Die vertrieblichen Mitarbeiter eines Unternehmens haben keinen Zugang zu den Netzdaten oder den Netzkundendaten des DSO-Unternehmensteiles.

Die internen und externen Datenaustauschprozesse zwischen dem Vertrieb unseres Hauses /externen Vertrieben sowie dem DSO-Unternehmensteiles sind, wie behördlich vorgeschrieben, zeitlich und inhaltlich absolut identisch. Hier gibt es keinen Ansatz und auch keine Möglichkeit für ein diskriminierendes Verhalten gegenüber externen Marktteilnehmern.

In dem Konsultationspapier ACER stellen Sie fest, dass die Kunden von kleinen Verteilnetzbetreibern nicht in gleichem Umfang vom Wettbewerb profitieren können, wie die Kunden großer Netzbetreiber. Entspricht dieser Ansatz der Realität?

Wie oben dargelegt, gelten für die netzseitige Abwicklung eines Wechselprozesses behördlich vorgeschriebene Zeitfenster, Meldepflichten zwischen den Marktteilnehmern und absolut transparente Vorgaben der Aufsichtsbehörden. Alle Verfahren sind unabhängig von der Unternehmensgröße, absolut identisch von allen Verteilnetzbetreibern einzuhalten. Jeder unserer 28.922 Strom- Netzkunden hat die Wahl unter fast 400 Lieferanten, von denen 136 Lieferanten real im Stromnetz der Stadtwerke Fellbach Kunden beliefern. Die 8.784 Gasnetzkunden haben die Wahl unter ca. 300 verschiedenen Gaslieferanten, von denen 55 aktiv in Fellbach Kunden versorgen. Vor diesem Hintergrund können wir Ihre Sorge eines unzureichenden oder behinderten Wettbewerbs nicht nachvollziehen. Jeder Netzkunde kann einen Lieferant seiner Wahl mit der Abwicklung des Wechselprozesses beauftragen, dieser muss in einem behördlich genau vorgegebenen Zeittakt umgesetzt werden.

Worauf gründet also Ihre Sorge eines mangelnden Wettbewerbs? Liegt es daran, dass viele unserer Kunden mit dem Angebot ihrer Stadtwerke zufrieden sind?

Ausdruck eines freien Wettbewerbs ist es doch gerade, dass sich jeder Kunde freiwillig für den Anbieter seiner Wahl entscheiden kann. Wenn Kunden neben rein preislichen Elementen zusätzliche Kriterien einfließen lassen, so muss das den Kunden selbst überlassen bleiben. Gerade Stadtwerke, wie sie die Versorgungslandschaft in Deutschland kennzeichnen, sind im Besitz der Kommunen und damit letztlich also im Besitz der Stromkunden und Gaskunden

selbst. Die erwirtschafteten Ergebnisse fließen nicht in Kapitalgesellschaften sondern in Infrastrukturmaßnahmen der Städte und Gemeinden und damit wiederum an die Strom- und Gaskunden direkt zurück.

Welche Wirkung entfaltet dann ein Wegfall der de-minimis-Regel?

Würde diese entfallen, erhöht sich einerseits der bereits heute für Deutschland kennzeichnende hohe bürokratische Aufwand weiter. Im Wesentlichen aber müssen zusätzliche Führungspositionen geschaffen werden, da alle Strukturen in der Leitungsebene im Gegensatz zu heute doppelt besetzt werden müssen. Die Arbeitsebene bleibt dabei unangetastet, da bereits heute durch die Unbundling-Vorgaben dort separates Personal beschäftigt ist.

Ein Beleg für die Wirtschaftlichkeit des de-minimis-Ansatzes ist, dass die Netzentgelte unseres Unternehmens im Haushaltskundenbereich etwa 12 % niedriger sind als die Netzentgelte der unmittelbar angrenzenden nicht de-minimis-Unternehmen (Netze BW, Syna). Diese niedrigeren Netzentgelte kommen dabei allen Mitbewerbern zugute, die in Fellbach Kunden beliefern. Diese Zahl belegt aber auch, dass gerade kleine Unternehmen oft effizientere Strukturen aufgebaut haben wie vergleichbare große Unternehmen. Ein Wegfall der de-minimis-Regelung hätte zur Folge, effiziente Unternehmen per Verordnung ineffizienter zu machen.

Wie angeführt, stehen die Stadtwerke im Besitz ihrer Kommunen, die wiederum im Eigentum der Bürgerinnen und Bürger stehen. Eine, von der EU verordnete Kostensteigerung wirkt sich zwangsläufig erhöhend auf die Netzentgelte aus, da Netz-Personal auf der Führungsebene zusätzlich eingestellt werden muss. Es wirkt sich aber auch auf das gesellschaftsrechtliche Konstrukt von kommunalen Eigenbetrieben und kommunalen GmbHs aus, da neben neuen Personalstellen auch besondere Weisungsstrukturen geschaffen werden müssen, die so weder im Gemeindefinanzierungsrecht noch im Recht der Eigenbetriebe oder im GmbH-Recht vorgesehen sind. Hier greift der Ansatz des Wegfalls der de-minimis-Regelungen unmittelbar und nachteilig direkt in die kommunalen Rechte ein.

Aus allen oben dargelegten Gesichtspunkten heraus ist zu erkennen, dass eine weitere Optimierung des Wettbewerbes durch den Aufbau weiterer Verwaltungsstrukturen in der Unternehmensleitung und Entzug von Eigentümerkompetenzen bei den Kommunen schwerlich vorstellbar ist. Deshalb erkennen wir keine positiven wettbewerblichen Auswirkungen bei einem Wegfall der de-minimis-Regeln für die besondere Versorgerlandschaft der Bundesrepublik Deutschland. Die Schwelle von 100.000 angeschlossenen Kunden hat sich als Instrument bewährt, da sie verhindert, dass ineffiziente Verwaltungsstrukturen aufgebaut werden, die wiederum die Netzentgelte erhöhen. Somit besteht keine Notwendigkeit die bestehende de-minimis-Regeln oder die Schwelle von 100.000 angeschlossenen Kunden zu ändern.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mahlbacher
Vorsitzender der Geschäftsführung

Tel.: 0711 / 57543-21
Fax: 0711 / 57543-88
eMail: mahlbacher@stadtwerke-fellbach.de

Stadtwerke Fellbach GmbH
Ringstraße 5
70736 Fellbach
www.stadtwerke-fellbach.de

HRB 264004, Registergericht Stuttgart, Steuernummer 90495-36318
Geschäftsführer: Thomas Mahlbacher (Vorsitzender), Gerhard Ammon
Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Christoph Palm



Publishing date: 22/09/2014

Document title:

We appreciate your feedback



Please click on the icon to take a 5' online survey
and provide your feedback about this document